

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1111 (1997)  
4. Juni 1997

---

RESOLUTION 1111 (1997)

*verabschiedet auf der 3786. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 4. Juni 1997*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995,

*in der Überzeugung*, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen,

*entschlossen*, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

sowie *in der Überzeugung*, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

*mit Genugtuung* über den Bericht (S/1997/419), der vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde, sowie über den Bericht (S/1997/417), der von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale

Unversehrtheit Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) in Kraft bleiben;

2. *beschließt ferner*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und *bekundet seine Absicht*, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 *a*) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

4. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

5. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 *an*, Anträge auf Vertragsabschluß, die gemäß dieser Resolution eingereicht werden, rasch zu bearbeiten, sobald der Generalsekretär den neuen von der Regierung Iraks vorgelegten Plan bewilligt hat, der eine gerechte Verteilung garantiert und auch eine Beschreibung der Güter enthält, die mit Hilfe der Einnahmen angekauft werden sollen, die durch den mit dieser Resolution genehmigten Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten erzielt werden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

-----